

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Ellerstadt in Bewegung e.V.
- (2) Sein Sitz ist Ellerstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege von Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. Austrittserklärung oder
 - c. Ausschluss.
- (4) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Ansprüche an das Vereinsvermögen stehen einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.
- (6) Beiträge
 - a. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b. Die Beiträge werden fällig zum Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 01.06.

(2) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen sowie die Sitzungsprotokolle einzusehen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Ort und Zeit wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden gefordert wird,
 - b. nach dem Ermessen des Vorstandes das Vereinsinteresse es fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen vom Tag der Veröffentlichung gerechnet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b. die Wahl des Vorstandes und ggf. der Ausschussmitglieder
 - c. die Festlegung der Beitragsordnung
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
 - f. die Behandlung von Anträgen
 - g. die Bestellung der Rechnungsprüfer
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26,I BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart
- (2) Außerdem werden drei Beisitzer sowie ein Schriftführer gewählt. Sie vertreten den Verein im Innenverhältnis.
- (3) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart vertritt ihn gemeinsam mit einem der Vorsitzenden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Turnus alle 2 Jahre.
- (5) Der Vorstand führt gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt rechtzeitig den Jahresbericht auf, der im Verlauf des 1. Vierteljahres, spätestens am 01.04. vorliegen muß.

§ 8 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden durch den Schriftführer Protokolle gefertigt. Die Beschlüsse sind möglichst wörtlich festzuhalten.

§ 10 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kassenwart.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist übersichtlich Buch zu führen und am Ende des Jahres Rechnung zu legen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (2) Die Versammlung wählt die Liquidatoren.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ellerstadt mit dem Verwendungszweck bürgerschaftliches Engagement für Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-